Motion Valérie Piller **Nr. 117.05**
Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (Sozialabzüge)

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 9. September 2005 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* S. 1379) verlangt Grossrätin Valérie Piller eine Änderung des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (SGF 631.1; DStG). Sie möchte, dass die Sozialabzüge proportional nach den Verhältnissen der steuerpflichtigen Person während der Steuerperiode festgesetzt werden, und nicht mehr nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31. Dezember).

Antwort des Staatsrates

Die Kantons- und Gemeindesteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen werden periodisch erhoben, so dass ihr Bezug sich zwangsläufig auf einen bestimmten Zeitrahmen bezieht, nämlich die «Steuerperiode», die den Zeitraum, für den die Steuer geschuldet wird, abgrenzt.

Diesbezüglich hält das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) fest, dass die Steuern vom Einkommen und Vermögen für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben werden und als Steuerperiode das Kalenderjahr gilt, daher auch die Bezeichnung Steuerjahr (Art. 63 Abs. 1 und 2 StHG).

Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Steuerjahres (Tod, Wegzug ins Ausland usw.), so wird die Steuer entsprechend gekürzt (pro rata temporis). Steuerbares Einkommen und Vermögen berechnen sich grundsätzlich nach dem Stand und der Höhe des Einkommens und des Vermögens an einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich am sogenannten «Stichtag». Die Zeitspanne, für die eine Steuerveranlagung gilt und den zahlbaren Steuerbetrag bestimmt, nennt sich «Veranlagungsperiode» oder «Steuerperiode». Seitdem alle Kantone ihr System der zeitlichen Steuerbemessung harmonisiert haben, werden die Steuern jedes Jahr anhand des am Ende der Steuerperiode vorhandenen Vermögens veranlagt (Stand am 31. Dezember). Die Veranlagung erfolgt also jeweils nachträglich, ab Beginn des folgenden Jahres (daher wird diese Bemessungsmethode auch «postnumerando» genannt).

Der massgebende Zeitpunkt zur Festsetzung des Einkommens und des Vermögens ist also der 31. Dezember einer jeden Steuerperiode. Dieses Datum dient auch als Referenz für die Zivilstandsangaben und die Sozialabzüge. Steuerpflichtige, die per 31. Dezember des Jahres N den Status ""Verheiratete" haben, gelten für die ganze Steuerperiode N als verheiratet, auch wenn sie zu Beginn der Steuerperiode noch nicht verheiratet waren. Desgleichen gibt die Geburt eines Kindes im Verlauf des Jahres Anspruch auf den vollen Sozialabzug für Kinder, auch wenn die Eltern nicht während des ganzen Jahres für das Kind aufkommen mussten. Der Vorteil der im letzteren Fall aus diesem System geschlagen wird, wird bei der Volljährigkeit des Kindes wieder ausgeglichen. Wenn das Kind nämlich am 31. Dezember des Jahres N nicht mehr minderjährig ist bzw. die Eltern nicht mehr für das Kind aufkommen müssen, besteht auch kein Anspruch auf den Sozialabzug für das Kind mehr.

Der Vorschlag von Grossrätin Valérie Piller, die Sozialabzüge sollten im Verhältnis zu den Verhältnissen der steuerpflichtigen Person im Verlauf der Steuerperiode festsetzt werden, liefe den Grundsätzen der horizontalen und vertikalen Steuerharmonisierung zuwider. Der Bund und die 26 Kantone berücksichtigen nämlich für die Steuerveranlagung die Verhältnisse der Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode. Es wäre also unvernünftig, nur in unserem Kanton von diesem Grundsatz abweichen zu wollen. Ausserdem müsste die Kantonale Steuerverwaltung als kantonale Verwaltungsstelle für die direkte Bundessteuer bei den Sozialabzügen zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden anwenden (eine für die direkte Kantonssteuer und eine für die direkte Bundessteuer), wodurch das System viel komplizierter würde.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die eidgenössischen Räte im Bestreben um Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern ein Bundesgesetz verabschiedet haben (Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis vom 15. Dezember 2000; AS 2001 S. 1050), das insbesondere bestätigt, dass bei Wohnsitzwechsel im Laufe der Steuerperiode das Besteuerungsrecht für die ganze Steuerperiode einem einzigen Kanton zusteht. In diesem Fall ist erneut der Stand am Ende der Steuerperiode massgebend.

Zum Schluss ist noch hinzuzufügen, dass der Grundsatz, wonach der massgebende Zeitpunkt der Steuerperiode der 31. Dezember ist, vom Steuergerichtshof des Verwaltungsgerichts des Kantons Freiburg in einem unveröffentlichten Entscheid vom 14. März 2003 bestätigt worden ist. Das Verwaltungsgericht ist darin zum Schluss gekommen, dass der Stand am 31. Dezember als Grundlage für die Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin dienen muss und davon ausgehend bestimmt werden kann, ob ihr der Sozialabzug für Kinder in Ausbildung und der Steuersatz für Einelternfamilien zugestanden werden können.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher die Abweisung dieser Motion.

Freiburg, den 17. Januar 2006